

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 06.11.2021

Nummer 77

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Kraftloserklärung eines verlorengangenen Sparkassenbuches

Anlage 2: Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Gerolzhofen-Mittelschule, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

Anlage 3: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für enge Kontaktpersonen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 77

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES VERLORENGEGANGENEN SPARKASSENBUCHES

Im Amtsblatt Nr. 62 vom 14.07.2021 des Landratsamtes Schweinfurt, im Amtsblatt Nr. 35 vom 19.07.2021 des Landratsamtes Haßberge und im Schweinfurter Tagblatt vom 08.07.2021, wurde nachfolgendes Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge,

Nr. 3302122480 Kontoinhaber Walter und Anne-Marie Gießregen
aufgeboten.

Dieses Sparkassenbuch wurde mit Wirkung vom 29.10.2021 für kraftlos erklärt.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 77

Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Gerolzhofen-Mittelschule, Landkreis Schweinfurt
für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, der Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	628.000 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	715.800 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 436.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 312 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.400,00 € festgesetzt.

§ 5

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 564.650 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand der letzten sechs Jahre, jeweils zum Stichtag 01.10., auf 327,33 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.725,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird festgesetzt auf

104.600 €

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gerolzhofen, 20.09.2021

Schulverband
Gerolzhofen - Mittelschule

gez.
Thorsten Wozniak,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung erlassene Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 14.09.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Nachtragshaushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 05.11.2021

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für enge Kontaktpersonen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (im Folgenden: AV Isolation), § 28 Abs. 1 und Abs. 3, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von Ziff. 6.1 der AV Isolation endet die häusliche Quarantäne für enge Kontaktpersonen erst dann, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall zehn Tage zurückliegt, ein frühestens zehn Tage nach dem letzten engen Kontakt durchgeführter Nukleinsäuretest ein negatives Ergebnis zeigt und während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind. Auch für Hausstandsmitglieder von COVID-19-Fällen, die nicht erkranken oder mit Atemwegssymptomen erkranken, endet die häusliche Quarantäne erst dann, wenn ein frühestens zehn Tage nach Symptombeginn des Primärfalles, bei asymptomatischen Primärfällen zehn Tage ab dem Datum der Abstrichnahme, unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im Hausstand, durchgeführter Nukleinsäuretest ein negatives Ergebnis zeigt. Der Nukleinsäuretest ist jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchzuführen.

Es besteht keine Möglichkeit zur Freitestung nach sieben Tagen. Die Ausnahmebestimmungen für geimpfte und genesene Personen (vgl. § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV)) bleiben unberührt.

2. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 07.11.2021).

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

Schweinfurt, 06.11.2021

gez.
Florian T ö p p e r
Landrat